

BETRIEBSVEREINBARUNG

zur Regelung des

Verpflegskostenersatzes

Lebenshilfe Graz und Umgebung - Voitsberg

Betriebsvereinbarung

über die Regelung des Verpflegskostenersatzes
in der Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg

§ 1 Vertragspartner

Diese Betriebsvereinbarung wird zwischen der Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg, vertreten durch die Geschäftsführung und dem Betriebsrat der Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg abgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Regelung des Kostenersatzes für die Verpflegung der MitarbeiterInnen im Rahmen der Betreuung in der Lebenshilfe GUV.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt ab 1. September 2013 für alle DienstnehmerInnen der Lebenshilfe GUV, welche im Rahmen der Betreuung in den stationären und teilstationären Diensten im Rahmen ihrer Dienstverrichtungen die am jeweiligen Standort üblichen Verpflegungen zu sich nehmen. Nicht umfasst sind Verpflegungen im teilszeitbetreuten Wohnen, in der Verwaltung, in den mobilen Diensten sowie im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Die Betriebsvereinbarung wird auf fünf Jahre befristet abgeschlossen. Sollte keine Einigung zwischen den Vertragspartnern über eine Verlängerung zustande kommen, erlischt daher diese Betriebsvereinbarung mit 31. August 2018, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

§ 4 Verpflegskostenersatz

Der Verpflegskostenersatz der MitarbeiterInnen beträgt für ein Frühstück € 0,50, für ein Mittagessen (inkl. Vormittagsjause, wenn in der Einrichtung obligatorisch) € 1,50 sowie für Abendessen € 1,-. Die Anhebung des Satzes erfolgt jährlich auf Basis des VPI 2010, wobei als Ausgangspunkt der Wert für November 2012 (Index = 107,0) herangezogen wird. Die Anpassung erfolgt sodann einmal jährlich mit 1. Jänner, das heißt zum ersten Mal am 1. Jänner 2014.

Grundsätzlich werden von den MitarbeiterInnen nur für tatsächliche Konsumationen Verpflegskostenersätze bezahlt. Von den jeweiligen Leitungen wird festgelegt, ob von den MitarbeiterInnen die

Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung monatlich, wöchentlich oder täglich vorangemeldet werden muss.

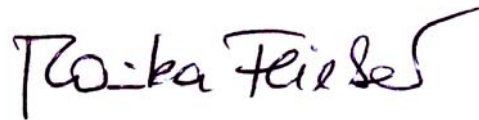
§ 5 Schlussbestimmungen

Mit dieser Betriebsvereinbarung erlöschen sämtliche bisherigen Regelungen, die die oben genannten Bereiche betreffen.

Graz, am 11. Juli 2013

Dienstgeber

Betriebsrat



Donat Schöffmann
Geschäftsführer

Monika Fließer
Betriebsratsvorsitzende